

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Ruderatshofen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Energie“

Die Gemeinde Ruderatshofen hat mit Beschluss vom 04.05.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 für das „Sondergebiet Energie“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Energie“ in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung bei der Gemeinde Ruderatshofen zu folgenden Zeiten im Rathaus (Marktobderdorfer Straße 7, 87674 Ruderatshofen) einsehen und Auskunft verlangen über die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch, alle 14 Tage (Ungerade Kalenderwochen) 17.00 bis 19.00 Uhr

Die Unterlagen können auch nach vorheriger Terminabsprache (08341/9365-0) in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen auf der Homepage unter

<https://www.ruderatshofen.de/ruderatshofen/aktuelles/bauleitplanung/index.php>

hinterlegt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Ruderatshofen, den 01.06.2021

Bürgermeister Johann Stich